

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementpreis 8 M. pro Vierteljahr.

Alle Aufschreiben für die „Stimme“ an H. Barnholt, Ulm a. D., Raristr. 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postschaften sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 88, Greifswalderstraße 222.
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 88, Greifswalderstr. 222.
Postkontonummer 29 221 beim Postamt Berlin N. W. 7.

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile
zeile 1 M., für den Arbeitsmarkt 50 Pfa.
— Bei Wiederholungen Rabatt. —

Das kommende Arbeitsnachweisgesetz.

Von Dr. rer. pol. Fritz Elfas-Stuttgart.

Es sind beinahe 20 Jahre her, daß die Gesellschaft für soziale Reform die Forderung nach einheitlicher Regelung des Arbeitsnachweiswesens im Reich aufgestellt hat. Leider stellten sich der gesetzlichen Regelung große Hemmnisse entgegen. Die am Arbeitsnachweis zunächst interessierten Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer betrachteten ursprünglich den Arbeitsnachweis nur vom Standpunkt ihrer einseitigen Berufsinteressen. Insbesondere in Norddeutschland fand der Gedanke der Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise auf paritätischer Grundlage nur schwer Eingang. In Süddeutschland sind, nachdem Stuttgart und Frankfurt, deren Arbeitsnachweise in diesem Jahre das 25jährige Bestehen feiern konnten, vorangingen, die Gemeinden u. andere öffentlich-rechtl. Verbände rasch nachgefolgt. Eine durchgreifende einheitliche Regelung erfolgte vor dem Kriege nicht. Vielleicht wären manche Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bei Durchführung der Demobilisierung im letzten Jahr einfacher und rascher zur Durchführung gekommen, wenn eine einheitliche reichsrechtliche Regelung bestanden hätte. Die einzelnen Länder haben erst im letzten Jahr für sich auf Grund der Anordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilisierung vom 9. Dezember 1918 Verordnungen über die Errichtung von Arbeitsnachweisen erlassen. Ferner sind seitens einzelstaatlicher und örtlicher Demobilisierungsorgane auf diesem Gebiet Vorschriften in unübersehbarer Fülle ergangen. Durch Reichsverordnung vom 5. Mai 1920 ist endlich für die Zentralinstanz, das Reichsamt für Arbeitsvermittlung, die gesetzliche Grundlage geschaffen worden.

Der zur Vorbereitung eines einheitlichen Arbeitsrechts im Reichsarbeitsministerium gebildete Ausschuss hat im Juli d. J. einen vorläufig als nicht amtlich bezeichneten Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes aufgestellt. Die von den verschiedenen Gewerkschaftsverbänden sowie dem Verband Deutscher Arbeitsnachweise ausgearbeiteten Richtlinien sind dabei als Grundlage angenommen.

Der Entwurf sieht seinen Hauptzweck darin, einen einheitlichen Aufbau des gesamten Arbeitsnachweises auf der Grundlage örtlicher und beruflicher Dezentralisation zu schaffen. Dabei sucht er das Zusammenwirken der zur Errichtung von Arbeitsnachweisen verpflichteten Behörden mit den zur Durchführung hauptsächlich berufenen Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sicherzustellen und schlägt dabei den Weg der Schaffung von Selbstverwaltungskörpern ein, der auch in Stuttgart anlässlich der Einführung neuer Satzungen in diesem Jahr mit gutem Erfolg beschritten worden ist.

Als Organe sind vorgesehen: Arbeitsnachweise, die in der Regel für Bezirke jeder unteren Verwaltungsbehörde zu errichten sind, Landesämter für größere, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten abgegrenzte Bezirke und als Zusammenfassung des Reichsamts für Arbeitsvermittlung. Die Fachabteilungsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die

paritätischen Facharbeitsnachweise sollen innerhalb einer Frist von zwei Jahren auf den allgemeinen Arbeitsnachweis übergehen. Es erscheint fraglich, ob die Frist von zwei Jahren als Uebergangsfrist nicht zu lang ist, weil damit gerechnet werden darf, daß die seitherigen Träger der Facharbeitsnachweise keine sehr erheblichen Aufwendungen mehr in der Uebergangsfrist machen werden. Die gewerksmäßige Stellenvermittlung soll mit dem 31. Dezember 1930 ohne Entschädigungsfrist aufhören, wobei für bestimmte Berufe schon vorher der Gewerbebetrieb soll untersagt werden können oder ein Weiterbestehen nach dem 31. Dezember 1930 möglich bleiben soll. Eine Regelung der besonders schwierigen Frage, wie es mit der Vermittlungstätigkeit bei Ausständen und Aussperrungen gehalten werden soll, ist noch nicht getroffen. Das Verhalten der Arbeitsnachweise soll sich bei Ausständen und Aussperrungen nach den Vorschriften der neuen Schlichtungsordnung richten. Vorgesehen ist darin, daß bei Ausständen und Aussperrungen, die ohne vorherige Anrufung des Schlichtungsausschusses stattfinden, sogen. wilde Streiks und Aussperrungen, der Arbeitsnachweis seine Vermittlungstätigkeit forsetzt. Unterwirft sich bei einem Ausstand oder einer Aussperrung eine der Parteien dem Schiedspruch nicht, so werden für die widersprechenden Arbeitgeber oder Arbeitnehmer keine Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerstellen nachgewiesen. Unterwirft sich keine der Parteien dem Schiedspruch, so soll die Vermittlung für gewisse Zeit ganz eingestellt werden.

Die Aufbringung der Kosten für die Arbeitsnachweise soll zu je ein Drittel durch die Errichtungsgemeinde, für die Landesämter durch die zuständige Landeszentralbehörde, für das Reichsamt durch das Reich aufgebracht werden. Die übrigen Kosten sollen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung aufgebracht werden. Ueber die Mitwirkung der Arbeitsnachweise bei der Arbeitslosenversicherung selbst enthält der Entwurf noch keine Bestimmungen, obgleich gerade hier mit allem Nachdruck gefordert werden muß, daß die Arbeitsnachweise als Hauptträger für die Arbeitslosenversicherung betrachtet werden. Bedauerlich ist, daß in dem vorliegenden Entwurf über das Arbeitslosenversicherungsgesetz die Arbeitsnachweise nahezu ganz bei der Mitwirkung ausgeschlossen sind. Im Gegensatz hierzu geht erfreulicherweise das Reichsamt für Arbeitsvermittlung von der Auffassung aus, daß eine nur lose Verbindung zwischen den Einrichtungen nicht genügt, sondern daß beide Einrichtungen organisch zusammengefaßt werden müssen.

Nicht alle Wünsche und Fragen sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt. Die außerordentlich schwierige Frage der Veröffentlichung von Stellengesuchen und Stellenangeboten in Zeitschriften und Zeitungen ist überhaupt vollständig übergangen. Vom Standpunkt der Arbeitsvermittlung und der Notwendigkeit, einen möglichst umfassenden Ueberblick über den Arbeitsmarkt zu bekommen, muß auf für diese unstrittene Frage eine Lösung gefunden werden. Trotzdem aber kann gesagt werden, daß der Entwurf als solcher klar, übersichtlich und im großen und ganzen

eine geeignete Grundlage für die dringend notwendig gewordene Vereinheitlichung des Arbeitsnachweiswesens bildet. Je rascher der Entwurf Gesetz wird, desto besser werden die Arbeitsnachweise in der Lage sein, die gerade in Zeiten der Wirtschaftskrise immer wichtiger werdende Ausgleichstätigkeit auszuüben.

Ein Wort an die Arbeitgeber.

Viele Arbeitgeber klagen heute über mangelndes Arbeitsinteresse ihrer Arbeiter. Sie bedenken aber nicht, daß sie selbst in vielen Fällen, ich möchte sagen in den meisten, die Ursache sind, weshalb der Arbeiter es oft an dem nötigen Arbeitsinteresse fehlen läßt. Wie viele Arbeitgeber gibt es heute noch, die noch immer Augen und Ohren verschließen vor den berechtigten Forderungen ihrer Arbeiter. Denken wir nur an die geringe Entlohnung, die heute noch vielen erfahrenen und tüchtigen Arbeitern zuteil wird. Wie viele Arbeitgeber oder deren Vertreter offenbaren auch heute noch ein unsoziales Empfinden und legen ein solch selbstherrliches Gebahren an den Tag, das mit Humanität nicht in Einklang zu bringen ist und den Arbeiter schwer kränken muß. Infolge des außerordentlichen Darniederliegens unseres Wirtschaftslebens und der naturgemäß damit verbundenen Arbeitslosigkeit ist der Arbeiter gezwungen, seinem unsozial denkenden Arbeitgeber weiter seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und alles unerwidert hinzunehmen, wenn er nicht das Los seiner vielen arbeitslosen Kollegen teilen will. Im Innern des Arbeiters geht daher ganz von selbst und unbewußt eine Wandlung vor, die zur mechanischen Verrichtung der Arbeit führt; eine Verrichtung, die immer anmutet, als sei sie vom Beteiligten widerwillig und ohne Hergabe seiner ganzen Kraft ausgeführt.

Und dann, weshalb halten viele Arbeitgeber mit einer Anerkennung für gute und zuverlässige Arbeit zurück? Muß nicht einem Arbeiter die Freude genommen werden, wenn ihm jede Anerkennung für Arbeiten, wo er sich die größte Mühe gab und alle Sorgfalt verwendete, versagt bleibt! Gelegentlich ein Lob, wird zu neuer Arbeitsfreudigkeit und wertvollerer Leistung anspornen.

Deshalb möchte ich den Arbeitgebern oder deren Vertreter sagen: „Denken, empfinden und handeln Sie sozial! Verschließen Sie nicht mehr Ihre Augen und Ohren vor den berechtigten Forderungen Ihrer Arbeiter!“ Der Arbeiter muß wissen, daß sein Arbeitgeber den Nöten und Schwierigkeiten seiner Lebenslage Verständnis entgegenbringt und bemüht ist, sie nach Möglichkeit zu lindern. Mensch sein und als Mensch handeln! Die produktiv am meisten leistenden Arbeiter sind wohl immer in solchen Betrieben zu finden, die menschenfreundliche Leiter an der Spitze haben.

Wenn die Arbeitgeber die hier angeführten Punkte beachten, werden sie sich damit den größten Dienst erweisen und werden auch ihren Arbeitern das Beste erweisen. Man muß nicht wissen, wie alle Klagen über mangelndes Arbeitsinteresse werden zu beseitigen sind. M. J. H. v. Karlowitz.

Der Zusammenschluß der Arbeitgeber-Verbände im deutschen Holzgewerbe.

Während in der deutschen Arbeiterschaft der parteipolitische Streit in den sozialistischen Kreisen immer weiter geht und so das gegenseitige Zusammenarbeiten erschwert wird, sind die Arbeitgeber bemüht, ihre Organisationen auszubauen und immer mehr sich zu vereinigen. Wir haben in No. 37 unserer „Eiche“ schon auf die Einigung der Arbeitgeber im Holzgewerbe hingewiesen und durch den Vortrag des Abteilungsverwalters Ewers auf den 9. Rheinisch-Westfälischen Tischlertag in Barmen über „Regelung des Lohn und Arbeitsverhältnisses“ (der im „Tischlergewerk“ vom 10. Sept. 1920 zum Ausdruck kam) erfährt man auch näheres darüber, wie diese Einigung der Arbeitgeber zustande kam.

Als der Reichstarif des deutschen Holzgewerbes von den Arbeiterorganisationen mit dem Arbeitgeberschutzverband des deutschen Holzgewerbes vereinbart war, kamen am 26. Februar 1920 zehn Arbeitgeberverbände des Holzgewerbes in Erfurt zusammen und beschloßen, falls der Antrag auf eine allgemeine Verbindlichkeitserklärung des Reichstarifvertrages gestellt würde, gemeinsam dagegen Protest zu erheben. Die zentrale Lohnregelung in diesem Vertrage war ihnen zuwider, sie wollten eine „Lohnbildung in der Heimat“, also ein Reichstarif höchstens als Rahmenvertrag, der die Festsetzung der Löhne den Landes- und Bezirksverbänden überließ. Daß dieser Protest der Arbeitgeber erfolgreich war, haben wir ja erleben können. Auch der Arbeitgeberschutzverband des deutschen Holzgewerbes schwenkte ein; der Einigungsge danke wurde stärker. Die Vertreter der verschiedenen Arbeitgeberverbände des deutschen Holzgewerbes kamen bald darauf in Eisenach zusammen und beschloßen:

„Die am 18. Mai in Eisenach versammelten Vertreter der Holzindustrie und des Holzgewerbes aus allen Teilen Deutschlands sind darin einig, daß es notwendig ist, eine Gesamtorganisation aller Arbeitgeber der Holzindustrie und des Holzgewerbes zu schaffen. Dem zu gründenden Gesamtverbande sollen alle bestehenden fachlichen sowohl wie territorialen Verbände des Holzgewerbes und der Holzindustrie unter voller Wahrung ihrer Selbstständigkeit aber unter Bindung an die von der Zentrale aufgestellten Richtlinien angegliedert werden. Die Versammlung beruft einen Arbeitsausschuß, der einer in kürzester Kürze einzuberufenden neuen Versammlung Satzungsentwurf und Arbeitsprogramm zur Beschlußfassung vorzulegen hat.“

Dies ist inzwischen geschehen. Am 16. August ist man in Weimar zusammengekommen, um das Werk zu vollenden. Auch bei den erschienenen Vertretern des Arbeitgeberschutzverbandes war Geneigtheit vorhanden, diesen Zusammenschluß zu fördern und wie auf der Gegenseite Zugeständnisse zu diesem Zweck zu machen. Der Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe hatte schon vorgearbeitet und seine Satzungen entsprechend geändert. Er hatte sein Verbandsgebiet in Gänge eingeteilt, um dem Prinzip der Selbstverwaltung der Landesteile entgegen zu kommen. Auf diese Weimarer Tagung hatte der Führer des Rhein.-Westf. Tischler-Zunungsverbandes Kückelhaus-Essen Leitfäden ausgearbeitet, die anerkannt wurden. Die von einem Vertreter des Arbeitgeberschutzverbandes vorgebrachten Richtlinien fanden die Zustimmung der Verbände der Erfurter Tagung. Das Schlussergebnis war: Eine Einigung konnte erzielt werden. Wichtige Leitfäden wurden formuliert und angenommen. Unter anderem ist ein wichtiger Satz:

„In den der Zentrale angeschlossenen Verbänden dürfen keine Politikverhältnisse bestehen, die der Selbstverwaltung der Landesteile zuwider sind. In Lohn- und Tarifangelegenheiten können Beschlüsse der Zentrale nur mit Zustimmung sämtlicher angeschlossener Verbände gefaßt werden.“

Als nun auch die Zustimmung sämtlicher angeschlossener Verbände gegeben wird,

kann zentral in Sachen der Lohn- und Tarifangelegenheit verhandelt werden, sonst bleibt das Recht unbedingt den Landesverbänden vorbehalten. In Weimar hat man dann für diese gemeinsame Organisation einen Ausschuß von 30 Personen bestimmt, der wiederum einen Vorstand aus 10 Personen wählt. Zu Vorsitzenden wurde — wie schon berichtet — K o n i e h u y-Breslau, R i c h t e r-Dresden und K ü c k e l h a u s-Essen bestimmt. Der Zusammenschluß in Weimar aber soll nur ein Provisorium sein bis zum endgültigen Zusammenschluß im „Reichsbund der Arbeitgeberverbände der Holzindustrie und des Holzgewerbes“. In diesem Gesamtverbande werden besondere Fachgruppen gebildet. Die wichtigste dieser Gruppe wird die „Fachgruppe für Möbeldindustrie, Tischlereigewerbe und verwandte Berufe“ sein. Die andern Gruppen werden gebildet aus der Kisten- u. Holzwoölfabriken, Sägewerke und Furnierindustrie, Goldlestenfabrikation, Stock- und Schirmfabrikation, Bleistiftindustrie, Korbwarenindustrie usw., was eben nicht mit der reinen Tischlerei zusammenhängt und doch zum Holzgewerbe gehört. Diese Fachgruppen bilden den Reichsbund und derselbe wird dann auf sozialpolitischem Gebiet die Vertretung des deutschen Holzgewerbes gegenüber den Reichsministerien und den Holzarbeiterverbänden darstellen. Auch auf wirtschaftlichem Gebiet ist man bestrebt, Zusammenschlüsse zu betätigen. Im „Reichsverband der deutschen Industrie“ ist die Fachgruppe „Holzbau und Holzverarbeitungsindustrie“ gebildet worden, welche die wirtschaftliche Seite des deutschen Holzgewerbes darstellen soll.

Diese Vorgänge in den Arbeitgeberverbänden der Holzindustrie sind in mehrfacher Hinsicht wichtig. Erstens in Rücksicht auf die Vertragspolitik des Arbeitgeberschutzverbandes und der sicher bevorstehenden Kündigung des Reichstarifs, welcher zwar bis 15. Februar 1921 läuft, dessen Kündigungs termin aber am 15. November 1920 ist. Dann aber lehnen sie der Arbeiterschaft, was auf dem Spiele steht, wenn dieser gegenseitige Kampf in ihren eigenen Reihen so weiter geht. Es ist keine „Einheitsorganisation“, die die Arbeitgeber erstreben, sondern die bisherigen Verbände wahren ihre Eigenart und Selbstständigkeit, doch bilden sie ein Ganzes bei Lohnbewegungen und bei der Vertretung ihrer Interessen. Könnte daraus die Arbeiterschaft nicht lernen? Ist auch eine „Einheitsorganisation“ der Arbeitnehmer auf der Grundlage unserer Gewerkschaftsbewegung nach Lage der Dinge heute nicht möglich, so sollte man doch in allen Orts- und Bezirksverwaltungen wie bei den Hauptvorständen sich mehr zu gemeinsamer Arbeit die Hand reichen. Fort mit allem Parteihader und Streit über politische Utopien. Er zerfrisst die Wurzel der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Den Schaden davon haben wir alle. Der einsichtige Arbeiter wird seine Gewerkschaftsorganisation stärken statt schädigen und immer neue Mitglieder für sie zu werben suchen, aber auch dafür sorgen, daß die einzelnen Verbände mehr zusammenarbeiten in allen Orten und allen Lohnbewegungen. **Wt.**

Wichtig für jeden Vertrauensmann

unseres Gewerkschaftsvereins ist es zu wissen, welche Hauptgruppen heute in der deutschen Arbeiter- und Angestelltenbewegung vorhanden sind. Darum ist es gut, folgendes zu beachten. Wir unterscheiden:

1. den „Allgemeinen Gewerkschaftsbund“
2. den „Deutschen Gewerkschaftsbund“ und
3. den „Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter, Angestellten und Beamtenverbände.“

Der unter 1 genannte „Allgemeine Gewerkschaftsbund“ besteht aus den „freien“ Gewerkschaften der Arbeiter und aus der „Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände“ kurz (Afa) genannt. Diese „Afa“ umfaßt folgende Verbände:

1. Zentralverband der Angestellten.
2. Bund der technischen Angestellten und Beamten,

3. Deutscher Werkmeisterverband (Stg Düsseldorf).
4. Allgemeiner Verband der deutschen Bankbeamten,
5. Allgemeiner deutscher Musikerverband,
6. Angestelltenverband des Buchhandels, Buch- und Zeitungsgewerbes,
7. Deutscher Chorführer- und Balletverband,
8. Deutscher Polierbund,
9. Deutscher Vorzeichnerverband,
10. Deutscher Zuschneiderverband,
11. Genossenschaft deutscher Bühnengehöriger,
12. Internationale Artistenloge,
13. Verband technischer Schiffs-offiziere,
14. Werkmeisterverband für das deutsche Buchbindergewerbe und verwandte Berufe,
15. Verband deutscher Schiffsange-stellten.

Zu den unter 2 genannten „Deutschen Gewerkschaftsbund“ gehören die „christlichen“ Gewerkschaften als Arbeiter, dann der „Gesamtverband deutscher Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften“ und der „Gesamtverband der Angestelltengewerkschaften“ kurz (Gedag) genannt. Zu diesem „Gedag“ gehören:

1. Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband,
2. Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten,
3. Deutscher Bankbeamtenverein,
4. Reichsverband land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperschaftsbeamten,
5. Reichsverband deutscher Büro- und Behörden-Angestellten, Essen,
6. Neuer deutscher Technikerverband, Essen,
7. Deutscher Werkmeisterbund, Essen,
8. Bund angestellter Chemiker und Ingenieure, Berlin.

Dem unter 3 genannten „Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter, Angestellten und Beamtenverbände“ gehören an:

1. der Verband der deutschen Gewerkschaften (Hirsch-Dunder),
2. der Gewerkschaftsbund der Angestellten (G. d. A.) bestehend aus:
 - a) dem Kaufmännischen Verein 1868 in Hamburg
 - b) dem Verband deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig,
 - c) dem Verein der deutschen Kaufleute in Berlin,
 - d) dem Deutschen Angestelltenbund in Magdeburg.

3. der Allgemeine Eisenbahnerverband.

Dieser „Gewerkschaftsring“, dem wir Gewerkschaften angehören, ist in guter Entwicklung begriffen und wird — wie schon berichtet — am 27.—29. November 1920 in Berlin seinen I. Kongress abhalten. Der „Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter, Angestellten und Beamtenverbände“ unterscheidet sich vom „Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund“ durch die Ablehnung des Klassenkampfgedankens und durch die Wahrung wirklicher parteipolitischer Neutralität der ihm angeschlossenen Glieder. Er unterscheidet sich vom „Deutschen Gewerkschaftsbund“ durch den Grundsatz religiöser u. rassepolitischer Neutralität, der ihm eine selbstverständliche Forderung ist.

An der Stärkung des Gewerkschaftsrings mitzuarbeiten gehört jetzt mit zu unseren Aufgaben. In allen Orten, wo Mitglieder vorhanden sind von Verbänden die zum Gewerkschaftsring gehören, müssen diese sich zusammenfinden und die Gründung eines Ortsverbandes des Gewerkschaftsrings vollziehen. Wichtige Aufgaben haben der Lösung und darum brauchen wir tüchtig Kräfte an der Spitze. Die Vorbereitungen für den Kongress des Gewerkschaftsrings sind in vollem Gange. Er muß zu einem Erfolg werden für unsere gemeinsame Sache. **Wt.**

Der Entwurf eines Reichsforstgesetzes

wie er von Seiten der Regierung nach Anhörung der maßgebenden Sachverständigen nunmehr im Parlament vorgelegt wird bestimmt im einzelnen:

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. 1. Alle Waldungen im Reiche unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

2. Als Wald gelten alle Grundstücke, die zur Holzzucht bestimmt sind.

§ 2. 1. Alle Waldungen sind so zu bewirtschaften, daß bei pfleglicher Behandlung des Bodens und der Holzbestände die Holzzucht zum Besten des Gemeinwohls gefördert und sichergestellt wird.

2. Der Bodenpflege ist auch auf wasserwirtschaftlichem Gebiete weitgehende Rücksicht zuzuwenden.

§ 3. 1. Die Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes unterliegt vorbehaltlich der Rechte Dritter nur den Beschränkungen dieses Gesetzes.

2. Die Ausschreibung besonderer Schutzwaldungen bleibt der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 4. Die Länder haben Waldgrundverzeichnisse aufzustellen und fortzuführen.

§ 5. Das Reich und die Länder können von den Waldbesitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten Angaben über die Flächengröße, Holzarten und Bestandsalter der Waldungen, sowie über die Massenerträge an Walderzeugnissen verlangen.

§ 6. 1. Für die Waldungen, die eine durch das Landesgesetz festzusetzende Mindestgröße erreichen, sind allgemein periodische Betriebspläne aufzustellen.

2. Für die unter der Mindestfläche bleibenden Waldungen, soweit sie nicht zu Genossenschaften zusammengefaßt sind, kann die Aufstellung kurzfristiger Betriebsgutachten durch Landesgesetz angeordnet werden.

§ 7. Die Ueberführung von Waldboden in eine andere Benutzungsart ist für genehmigungspflichtig zu erklären. (Waldbrodung, Waldausstoßung). Ist die genehmigte Waldbrodung erfolgt, muß der Boden innerhalb einer bestimmten Frist der neuen Benutzungsart zugeführt oder wieder aufgeforstet werden.

§ 8. Das Landesgesetz kann, 1. für Grundstücke, die ohne triftigen Grund der Holznutzung entzogen worden sind, 2. für Räumden, 3. für solche Oedländerien, die sich am vorteilhaftesten zur forstlichen Benutzungs eignen, die Aufforstung anordnen. Die Deckung der Kosten für die Oedlandforstung ist landesgesetzlich zu regeln.

§ 9. 1. Abgeholzte Flächen sind innerhalb einer Frist von drei Jahren wieder in Bestockung zu bringen. Bei wichtigem Grunde ist Fristverlängerung zuzulassen.

2. Die Wiederaufforstung ist anzuordnen für solche nicht inzwischen in eine andere Kulturart überführten Schlagflächen, deren Abtrieb innerhalb der letzten 5 Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

§ 10. Das Landesgesetz hat die zwangsweise Bildung von Waldgenossenschaften für alle Fälle zu regeln, in denen eine forstmäßige Benutzungs von Wald oder Oedlandgrundstücken zweckmäßig nur auf genossenschaftlichem Wege möglich ist.

§ 11. Waldaufteilungen zu weiteren forstlichen Benutzungen der Teilwaldstücke sind verboten.

§ 12. An Waldgrundstücken dürfen Dienstbarkeiten, die auf Nutzung von Walderzeugnissen gerichtet sind, nicht mehr begründet oder erweitert werden. Die Ablösung bestehender Dienstbarkeiten bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

§ 13. 1. Für Waldungen muß eine sachverständige Beratung gesichert sein.

2. Das Landesgesetz bestimmt, für welche Waldungen nach Größengrenzen und Betriebsart die Aufsichtsbehörde verlangen kann, daß die Eigentümer oder Besitzer für die Bewirtschaftung und den Schutz der Waldungen genügend befähigte Personen bestellen.

3. Das Reich regelt durch besonderes Gesetz die Richtlinien für die Landesgesetzgebung über die Erteilung des Befähigungsnachweises, über die Amtsbezeichnung der Beamten u. Angestellten, sowie über die Bedingungen, unter denen die Waldbesitzer selbst als genügend befähigt für die Bewirtschaftung anzusehen sind.

Waldungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Stiftungen.

§ 14. 1. Das Landesgesetz bestimmt die Einrichtung der staatlichen Aufsicht über die unter diesem Abschnitte genannten Waldungen.

2. Bestehende Formen der Staatsaufsicht dürfen nur dann beseitigt oder eingeschränkt werden, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen von unbeteiligten Sachverständigen für geboten erachtet wird.

3. Mehrere Gemeinden können ihre Waldungen zu einem Schutzbezirk zusammenlegen.

§ 15. 1. Bei der Aufstellung und Durchführung von jährlichen Wirtschaftsplänen, ebenso bei der Holzausformung in den Schlägen sind die Wünsche der Waldbesitzer zu berücksichtigen.

2. Die Bewertung der Nutzungen bleibt ihnen überlassen.

Vorschriften über die Privatwaldungen.

§ 16. 1. Das Landesgesetz hat die Durchführung der staatlichen Aufsicht über die Privatwaldungen mit der Maßgabe zu regeln, daß deren Besitzern die Festlegung der Wirtschaftsziele, die Regelung der Nachhaltigkeit, die technische Behandlung, die Verwaltung, Betriebsführung und Nutzung innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes verbleibt.

2. Erstreckt sich ein Privatwald als wirtschaftliche Einheit auf mehrere Länder, so steht es dem Besitzer frei, ihn einheitlich zu bewirtschaften. Die staatliche Aufsicht ist nach Anhörung des Besitzers durch Vereinbarung der beteiligten Länder zu regeln.

§ 17. Sachverständiger im Sinne des § 13 kann der Privatwaldbesitzer selbst sein, wenn er seine ausreichende Befähigung nachweist.

§ 18. Die Privatwaldbesitzer können die im § 6 geforderten allgemeinen Betriebspläne, die Betriebsgutachten und sonstige Wirtschaftspläne unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse bei genügender Befähigung selbst aufstellen oder durch geeignete Sachverständige anfertigen lassen.

§ 19. Die Durchführung der staatlichen Aufsicht erfolgt in der Weise, daß die Oberaufsicht den staatlichen Organen gewahrt bleibt. Mit der Ausführung der Aufsicht werden die forstlichen Selbstverwaltungs- und Vertretungskörper unter Wahrung eines Rechtsmittelverfahrens beauftragt. Hierbei sind Beschwerde- und Berufungsstellen unter angemessener Beteiligung der Waldbesitzer zu bilden.

Schlussbestimmungen.

§ 20. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind für die Länder zwingend. Alle entgegenstehenden landesgesetzlichen Vorschriften sind ungültig.

§ 21. Das Landesgesetz regelt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Zwangsmittel und Strafen.

§ 22. Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

§ 23. Mit seiner Ausführung wird der Reichsminister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

Rundschau.

Der parteipolitische Streit

in den sozialdemokratischen, freien Gewerkschaften führte vor einiger Zeit auch in der Berliner Ortsgruppe des Deutschen Metallarbeiterverbandes zur Entlassung von 11 Gewerkschaftsbeamten. Diese aber riefen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses an und diese ging dahin, daß die Organisation im Falle der Nichtbeschäftigung den entlassenen Beamten das Gehalt für ein halbes Jahr weiter zu bezahlen hat, was etwa 100 000 Mark ausmacht. So wirkt man in diesen Kreisen der freien Gewerkschaften mit dem Gelde um, was aus Mitgliederbeiträgen zusammenkommt. Wohin aber sollen solche Zustände führen? Wir Gewerkschafter wollen uns von solchem Streit fern halten, wir wollen die Beiträge der Mitglieder nicht vergeuden, sondern zu ihrem Besten verwenden. Wir wollen für unsere Organisation wirken und arbeiten und zum Beitritt in den Gewerkschaften die Kollegen ermahnen.

Aufhebung der Leimbewirtschaftung.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab ist die Bewirtschaftung des Leimes und seiner Rohstoffe, Knochen und Leimleder, aufgehoben worden.

Neue Gütertariife für Holz und Holzwaren.

Am 23. und 24. September hat im Festsaal der Preussischen Landesversammlung in Berlin eine Sitzung stattgefunden die sich mit dem Gutachten der ständigen Tariftkommission der Deutschen Eisenbahnen und des ihr beigeordneten Ausschusses der Verkehrsinteressenten über die Neuregelung der Normalbeförderungsgebühren und die Aenderung des Tariffschemas im Güter- und Tierverkehr beschäftigte. Die Sitzung war besucht von Sachverständigen aus ganz Deutschland. Der wichtigste Beschluß betraf wohl die Einführung des Staffeltarifs. Dann die Bindung der Fracht an das Ladegewicht der verwendeten Wagen, in der Regel statt bisher 10 Tonnen nun 15 Tonnen. Dann die Erweiterung des Verzeichnisses der sperrigen Stückgüter. Die Neuregelung der Bestimmungen über die Beförderung der Güter in bedeckten Wagen, ferner die Einschränkung des Eilgut- und Stückgut-Spezialtarifs, neue Tarife für den Tierverkehr, für Beförderung hochwertiger Güter und die Neuregelung der Frachtberechnung. In dieser Beziehung wurde für Holz und Holzwaren beschlossen, daß künftig Stammholz jeder Länge, abgesehen von Brennholz, Papierholz und Grubenholz nur nach Spezialtarif II statt III befördert wird. Von Stangenholz behalten nur die schwächeren Stangen bis zu 7 cm Durchmesser — dafür ohne Beschränkung der Länge — den Spezialtarif III. Bei den Holzwaren ist eine dem Werte dieser Güter Rechnung tragende Neueinteilung in Aufsicht genommen nach der die hochwertigen Holzwaren in die Allg. Wagenladungsklasse, und die übrigen entsprechend ihrem Werte in die Spezialtarife I und II aufgenommen worden sind. Dem Spezialtarif II, als billigste Klasse für Holzwaren, sollen künftig nur die geringwertigsten Massenartikel, wie Kisten, Kistenteile, Fahrreifen, Heide- und Reiserbesen, Futtertrodengegestelle, angehören.

Aus den Ortsvereinen.

Kaiserslautern. Unser Ortsverein hielt am 25. September eine Mitgliederversammlung ab, die sich sehr interessant und anregend gestaltete. Die Tagesordnung lautete: 1. Berlesen des Protokolls, 2. Rückblick auf die letzte Lohnbewegung, 3. Verschiedenes. Der Vorsitzende bemerkte bei der Eröffnung, daß die Tagesordnung wohl sehr kurz sei, der Punkt 2 aber zu einer gründlichen Aussprache sehr viel Stoff biete und er deshalb jeden Kollegen bitte, sich rege an derselben zu beteiligen. Und wider Erwarten kam ein solcher Geist in die Versammlung, der den anwesenden Kollegen noch lange in anregender Erinnerung bleiben wird. In ausführlicher Weise schilderte der Vorsitzende, Kollege Keller, der die Verhandlungen mit den Unternehmern mitmachte, den Werdegang der Lohnbewegung und kennzeichnete vor allem den starren Widerstand der Unternehmer, der ja ganz selbstverständlich sei, indem man dem Einen nehmen müsse, was man dem Andern gebe und ging des weiteren auf die Bedeutung und Wichtigkeit der Schlichtungsausschüsse ein. Die Bereitwilligkeit der sozialistischen Parteien, alle Forderungen der Staats- und Gemeindebeamten und Arbeiter zu bewilligen, sei wohl sehr schön und gemäß den jahrelangen Versprechungen selbstverständlich, aber die immer größer werdenden Steuern und sonstigen Gemeindeforderungen könnten die Arbeiter der Privatbetriebe, deren ja bekanntlich keine Partei helfen kann, wenig befriedigen, wohl aber sehr viel enttäuschen. In weiteren großzügigen Ausführungen schilderte er dann die missliche Lage der Arbeiterchaft und betonte dabei die trostlose Lage des Deutschen Reiches. Während die Hunderten von Millionen Schulden leben riesig seien, lären durch die Mikrowirtschaft immer noch gewaltig:

Milliardenbesitzes hinzu. Außerdem sei unsere Handels- und Flussschifffahrt dahin. Gute Teile des alten Deutschland, woraus wir ungeheure Werte zogen, seien für uns verloren, auch seien wir sonst in allen Stücken verarmt, was unseren Kredit im Auslande, von dem wir fast alle Rohprodukte und sehr viel Lebensmittel beziehen müssen, fast ganz vernichtet hat. Soll unser Reich wieder in die Höhe kommen und ein Staatsbankrott vermieden werden, dann wird die Arbeiterschaft wohl noch Zeiten harter Arbeit und schwerer Bedrängnis entgegengehen. Die Folgen unseres Mißkredits werden weitere ungeheure Preissteigerungen für Lebensmittel und alle Bedarfsartikel sein und uns demzufolge weiteren, schweren Lohnkämpfen entgegenführen. Er begrüßte deshalb mit Genehmigung die Geschlossenheit und Standhaftigkeit aller Kollegen während der Kündigung zur geplanten Aussperrung und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Kollegen auch weiterhin so willensstark bleiben möchten. Mitglied der Organisation zu sein und die Beiträge zu zahlen, sei wohl Ehrenpflicht eines jeden Arbeiters. Einem ganzen Kollegen aber dürfe dies nicht genügen. In den Mitgliederversammlungen sei der Ort, wo sich die Kollegen in brüderlicher und familiärer Weise finden können und durch gegenseitige Aussprache ihren Organisationsgeist zu erweitern und auszubilden in der Lage sind, was bei der schweren Zeit unbedingt notwendig ist. Für die kommenden Winterabende, wo wohl die Kollegen mehr freie Zeit finden werden, stellte der Vorsitzende noch mehrere derartiger belehrende Ausführungen in Aussicht und bat die Anwesenden, auf die übrigen Kollegen derart einzuwirken, daß in Zukunft keiner fehlen wird. In der darauf folgenden ausgiebigen Aussprache, an der sich die Kollegen Hager, Glas, Druk, Steiner, Gg. Herrl, Hoffmann, Spitz und Hofmeister beteiligten, wurde anschließend an obige Ausführungen noch sehr viel wertvolles Material in die Versammlung hineingetragen und allgemein die Befriedigung über den interessanten u. genutzreichen Abend ausgesprochen. Die Anwesenheit und Aufmerksamkeit der Kollegen bis zur Polizeistunde hat die Berechtigung dieser Auffassung bewiesen. Neuzerte doch sogar ein Kollege, daß dies der schönste Abend gewesen, den er je im Gewerbeverein verlebt habe. Zum Schluß betonte der Vorsitzende, daß unser Gewerbeverein, der fern von jedem Parteihader, eine rein wirtschaftliche und deshalb die einzig richtige Organisation ist die Interessen der Arbeiter zu vertreten und bittet, in diesem Sinne für unsere Sache

zu wirken. Unser Morgenrot soll kein Ganztagegebilde, sondern unsere Existenz und Lebensmöglichkeiten sein, die zu erkämpfen wir zu jeder Zeit bereit und gewillt sind. Bei Punkt Verschiedenes wurden noch einige Schreiben verlesen und von einem Kollegen der Antrag eingebracht, daß in den Vertrauensmännerversammlungen aller Ortsvereine auch derartige Vorträge gehalten werden sollen. Damit schloß die Versammlung und der Vorsitzende bittet die Kollegen, auch die Generalversammlung am 9. Oktober im Lokale Vetter, Gaustraße, zu besuchen.

Steiner, Georg Schriftführer.

Um a. D. Unsere am 1. Oktober im Vereinslokal zum „Ratskeller“ stattgefundene Monatsversammlung nahm einen sehr interessanten Verlauf. Der Vorsitzende, Kollege Braig, eröffnete dieselbe um halb 9 Uhr mit üblicher Begrüßung. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung erteilte er dem Schriftführer Kollegen Brüd das Wort zum Verlesen des Protokolls. Dann hielt Bezirksleiter Barnholt einen Vortrag über die neuesten Vorgänge in der Arbeiterbewegung und die Einigung der Arbeitgeber im Holzgewerbe. Zum Schluß wurde noch die Verordnung des Demobilisierungsausschusses über die Freimachung von Arbeitsstellen besprochen und die Maßnahmen zur Vinderung der Arbeitslosigkeit. So bot die Versammlung allen Kollegen viel Anregung.

Literarisches.

Mundholztabelle für Bauhölzer, Bohlen, Bretter und Latten, bearbeitet von Regierungsbausekretär P. Kaufmann, so betitelt sich das Buch, welches zum Preise von 4,50 M in zweiter Auflage im Gewerbe-Verlag, Berlin-Steglitz, Südenstr. 53 erschienen ist. Für jeden Fachmann wird das Buch zur Holzberechnung, für Kalkulationen und zur Aufstellung von Voranschlägen, ein sehr wertvolles Hilfswerk sein, was nur zur Anschaffung empfohlen werden kann.

Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 nebst Wahlordnung, Ausführungsbestimmungen und Verordnungen verwandten Inhalts erläutert von Dr. Joh. Feig und Dr. Fr. Sikler, Ministerialräte im Reichsarbeitsministerium. Sechste ergänzte Auflage. Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstraße 16, Preis Kart. 18 M und Teuerungszuschlag.

Die Neuauflage bringt eine reiche Erweiterung des Inhalts, insbesondere enthält sie

die wichtigsten, bisher vom Reichsarbeitsministerium ergangenen Bescheide zum Gesetz und zur Wahlordnung mit Unterschriften und Datum des Erlasses und geht auf die Meinungsverschiedenheiten der wichtigsten Gesetzeskommentare ein. Ganz umgestaltet ist der Anhang mit den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz. Es sind hier neben den Reichsverordnungen sämtliche bisher veröffentlichte Landesverordnungen angeführt und die wichtigsten derselben abgedruckt. Von besonderer Bedeutung ist die in einem weiteren Anhang abgedruckte vom Reichsarbeitsministerium herausgegebene **Musterarbeitsordnung**, um so mehr als nach gesetzlicher Vorschrift in fast allen Betrieben bis zum 1. September 1920 neue Arbeitsordnungen erlassen werden müssen.

Da in dem Erlaß von Ausführungsbestimmungen nunmehr ein gewisser Stillstand erreicht ist, empfiehlt es sich jetzt für alle, die mit dem Betriebsrätegesetz in der Praxis zu tun haben, den Kommentar von Feig-Sikler zu erwerben. Die wertvollen Erweiterungen und Ergänzungen lassen den Erwerb der neuen Auflage auch für die Besitzer der früher dringend erwünscht erscheinen.

Briefkasten der Redaktion.

A. B. Wer in der Agitation seine Pflicht tut, wird auch Erfolg haben. Keiner darf es veräumen, neue Mitglieder für unsern Gewerbeverein zu werben. In den Versammlungen soll man aber auch prüfen, ob nicht in der Nähe die Gründung neuer Ortsvereine möglich ist. Wer Anknüpfungspunkte weiß, teile es seinem Bezirksleiter mit.

A. B. Die Krankenkassen sind verpflichtet, den Kriegsbeschädigten auf Antrag Krankenhilfe zu gewähren, ohne Rücksicht darauf, ob ein Erlassanspruch an die Heeresverwaltung besteht.

Patentschau.

Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18. Große Frankfurterstraße 59. Anskünfte kostenlos.

Erteilte Patente.

Nr. 38c. 325 093. Kniehebelartig wirkende Leimzwingen. Franz Paeh, Seesen, Harz.
Nr. 38 a. 326 359. Gatterfägemaschine. Franz Paeh, Seesen i. Harz und Erich Maage, Berlin.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 41. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Soziale Kommission der Deutschen Gewerksvereine H. D. Betriebsratsmitglieder!

(Arbeiterratsmitglieder, Obleute und Ersatzmitglieder) Groß-Berlins,

soweit sie den Deutschen Gewerksvereinen angehören! Freitag, den 13. Oktober 1920, abends 7 1/2 Uhr in der Aula des Köllnischen Gymnasiums, Inselstr. 2:

„Die Banken in der Gesamt-Wirtschaft“.

Referent: Erzellenz, Bernburg, W. d. R.

Donnerstag, den 28. Oktober, abends 7 1/2 Uhr in der Aula des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums, Kochstraße 12:

„Die freie oder geleitete Wirtschaft.“

Referent: Anion Erzellenz, W. d. R.

Es wird dringend erücht, an allen Veranstaltungen zahlreich teilzunehmen.

Teilnehmerkarte, Vertrauensmännerkarte oder Verbandsbuch gelten als Legitimation.

Soziale Kommission: Arbeitsauslauf: Verleger: Alfred Lanze.

Stuhlflechtröhre!

... Referent, prima Ware

... ..

M. Walthers, Dresden 22, Nehefelderstraße 53.

Der Ortsverein Laasphe

feiert am Samstag den 9. Oktober im Saale des Herrn Koch, Bahnhofstraße, sein

diesjähriges Stiftungsfest

bestehend in Theater, Verlosung und Ball.

Eintrittspreise:
Mitglieder 2 M., Damen 1 M.,
Gäste 4 M., Kinder 2 M.
Beginn 8 Uhr.

Um zahlreiche Beteiligung bittet der Vorstand.

Die Ortsvereine Schwarzwald und Umgebung Schwarzwald suchen einen

Arbeiter-Sekretär

mit dem Sitz in Schwarzwald. Kollegen, welche reden- und schreibfähig sind und mit der Agitation vertraut, wollen ihre Bewerbungen mit Lebenslauf und einem Aufsatz über „Die Aufgaben eines Arbeiter-Sekretärs“ nebst Gehaltsanfrage bis 15. Oktober 1920 an den Vorsitzenden Ludwig Neumaier, Schwarzwald, im Schwarzwald,

Jugend-Versammlung

der Deutschen Gewerksvereine H. D. Groß-Berlin

Mittwoch den 13. Oktober 1920, abends 7 Uhr im großen Saale des Verbandshauses Berlin.

Greifswaldestraße 221/223.

1. Vortrag: Wir und die Jugend. Referent: A. Erzellenz, Berlin, W. d. R.

2. Darbietungen der Jugendabteilung.

Hierzu sind alle Jugendlichen, sowie alle Gewerksvereinskollegen mit ihren Frauen und erwachsenen Kindern eingeladen, befreundete Jugendliche sind auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen.

M. Silbermann, F. Neufeldt, Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter.

Wegen Räumung des Lagers bedeutend herabgesetzte Preise für

Sportschlittenkufen!

Eiche, gebogen, prima Ware.

100	120	140	160 cm Holzlänge
-----	-----	-----	------------------

Mk. 12.50	14.50	16.50	18.50 per Paar
-----------	-------	-------	----------------

bis 200 cm lieferbar.

M. Walthers, Dresden 22, Nehefelderstraße 53.

Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerbeverein